



SATZUNG DER GEMEINDE
HITZHUSEN
 KREIS SEGEBERG
 ÜBER DIE
IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILE
 (§ 34 Abs. 2 BBauG.)

Aufgrund des § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2258) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1977 (GVBl. Schl.-H. S. 410) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 2. 2. 1982 mit Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg folgende Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil erlassen.

Die Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, bestehend aus der Planzeichnung, wurde am 2. 2. 1982 von der Gemeindevertretung beschlossen.

GEMEINDE HITZHUSEN
 Den 10. Mai 1982



Die Genehmigung dieser Satzung wurde nach § 34 Abs. 2 BBauG mit Beschluß des Landrates des Kreises Segeberg vom 30. April 1982, Az. **II 2/64.10.0R/Sebr.** mit Auflagen erteilt.

GEMEINDE HITZHUSEN
 Den 10. 5. 1982



Die Auflagen werden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 19. 5. 1982 erfüllt.
 Die Aufgabenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 19. 5. 1982 bestätigt.

GEMEINDE HITZHUSEN
 Den 19. 5. 1982



Die Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile wird hiermit ausgefertigt.

GEMEINDE HITZHUSEN
 Den 10. 5. 1982



Diese Satzung ist am 1. 6. 1982 mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt auf Dauer öffentlich aus.

GEMEINDE HITZHUSEN
 Den 1. 6. 1982



- Zeichenerklärung:**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile;
 - Innenbereich gemäß § 34 BBauG.;
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 1.;
 - OD Ortdurchfahrtsgrenzen der klassifizierten Straßen;
 - KM
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND DEREN KENNZEICHNUNGEN:
- Archäologische Denkmäler, gemäß § 17 DSchG.:
 - 7 = Urnenfriedhof, 10, 12, 15 = Siedlungen;
 - Wasserfläche, die § 17a Landeswassergesetz unterliegt, mit Grenze des Erhaltungsschutzstreifens.